Aufklärung zur Schutzimpfung gegen Tetanus / Diphtherie / Keuchhusten / Kinderlähmung mit dem Kombinationsimpfstoff Repevax®

Stand: 25.09.2026
(IfSG-konform, STIKO-basiert)

1. Situationen, die eine ärztliche Abklärung erfordern

Bevor Sie die Aufklärungsinformationen genau lesen, prüfen Sie bitte, ob eine Situation vorliegt, die eine ärztliche Abklärung erfordert und die Impfung daher nicht in der Apotheke vorgenommen werden kann:

- Akute Erkrankung mit Fieber höher als 38,5° C
- Schwangerschaft
- Immunsuppression
- Instabile chronische Erkrankungen
- Unklare Symptome
- Unsichere Allergieanamnese
- Vorherige Impfreaktionen unklarer Ursache
- Blutgerinnungsstörung, erhöhte Blutungsneigung oder gerinnungshemmende Medikation

Bitte besprechen Sie ggf. die ärztliche Abklärung.

2. Impfstoffdaten

Impfstoffname

Repevax®

Impfstoffart

Repevax® ist ein Totimpfstoff gegen Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten (Pertussis) und Poliomyelitis (Kinderlähmung). Er enthält entgiftete Bestandteile der Tetanus- und Diphtheriebakterien, gereinigte Bestandteile des Keuchhustenbakteriums sowie inaktivierte Polioviren. Da der Impfstoff keine lebenden Erreger enthält, kann er diese Erkrankungen nicht auslösen. Die Wirkstoffe sind an Aluminiumsalze gebunden, die die Immunantwort verstärken. Zusätzlich enthält der Impfstoff Hilfsstoffe sowie geringe Spuren von Stoffen aus dem Herstellungsprozess.

Repevax® ist ein Kombinationsimpfstoff gegen Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten (Pertussis) und Poliomyelitis (Kinderlähmung). Er enthält Tetanus- und Diphtherietoxoide, Bestandteile des Keuchhustenbakteriums sowie inaktivierte Polioviren. Die Wirkstoffe sind an Aluminiumphosphat adsorbiert, um die Immunantwort zu verstärken.

Über weitere Impfstoffbestandteile informiert Sie Ihre Apotheke.

Zulassungsalter

Ab 3 Jahren

3. Zweck und Nutzen der Impfung

Tetanus (Wundstarrkrampf)

Tetanus wird durch Giftstoffe von Bakterien verursacht, die über verletzte Haut in den Körper gelangen können. Die Erkrankung führt zu schmerzhaften Muskelkrämpfen, kann die Atemmuskulatur betreffen und lebensbedrohlich verlaufen. Eine durchgemachte Erkrankung hinterlässt keinen zuverlässigen Schutz. Da eine Behandlung oft schwierig ist, kommt der Vorbeugung durch Impfung besondere Bedeutung zu.

Diphtherie

Diphtherie ist eine bakterielle Infektionskrankheit, deren Giftstoffe vor allem die Atemwege, aber auch Herz und Nervensystem schädigen können. Schwere Verläufe können zu Atemnot, Herzmuskelentzündungen oder zum Tod führen. Die Erkrankung ist in Deutschland selten, kommt aber weltweit weiterhin vor und kann eingeschleppt werden.

Keuchhusten (Pertussis)

Keuchhusten ist eine sehr ansteckende bakterielle Atemwegserkrankung. Bei Erwachsenen äußert sie sich häufig durch wochen- bis monatelangen, quälenden Husten. Besonders gefährlich ist Keuchhusten für Neugeborene und junge Säuglinge, bei denen schwere Komplikationen bis hin zu Atemstillständen auftreten können. Erwachsene sind häufig die Ansteckungsquelle für Säuglinge in ihrem Umfeld.

© Alle Rechte vorbehalten: www.forum-impfen.de.

Poliomyelitis (Kinderlähmung)

Poliomyelitis ist eine durch Polioviren verursachte Infektionskrankheit. Durch weltweite Impfprogramme wurde die Erkrankung in vielen Regionen der Welt erfolgreich zurückgedrängt, kommt jedoch in einzelnen Ländern Afrikas und Asiens weiterhin vor. Die Übertragung erfolgt von Mensch zu Mensch, meist über verunreinigte Hände, Gegenstände, Wasser oder Lebensmittel.

Die meisten Infektionen verlaufen ohne oder nur mit leichten, grippeähnlichen Beschwerden. In seltenen Fällen können die Viren jedoch das Nervensystem angreifen und bleibende Lähmungen verursachen. Sind die Atemmuskeln betroffen, kann die Erkrankung lebensbedrohlich werden. Eine ursächliche Behandlung gibt es nicht, daher ist die Impfung die wichtigste Schutzmaßnahme.

Nutzen der Impfung

Die Kombinationsimpfung schützt gleichzeitig vor Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten und Poliomyelitis. Sie verringert das Risiko schwerer Krankheitsverläufe und deren Komplikationen.

Die Keuchhusten-Impfung schützt nicht nur die geimpfte Person, sondern trägt auch dazu bei, besonders gefährdete Säuglinge vor einer Ansteckung zu bewahren.

Die Polio-Impfung schützt vor einer Erkrankung an Kinderlähmung und hilft, die weitere Verbreitung von Polioviren einzudämmen.

4. Wirksamkeit & Schutzdauer

Nach vollständiger Grundimmunisierung bewirkt Repevax® bei den meisten Geimpften einen erneuten Schutz gegen Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten und Poliomyelitis. Wie bei anderen Auffrischimpfstoffen nimmt der Impfschutz im Laufe der Zeit ab, sodass regelmäßige Auffrischimpfungen erforderlich sind. Die STIKO empfiehlt Auffrischimpfungen gegen Tetanus und Diphtherie im Erwachsenenalter alle 10 Jahre. Repevax® kann verwendet werden, wenn dabei gleichzeitig ein Schutz gegen Keuchhusten und Poliomyelitis aufgefrischt werden soll.

5. Durchführung der Impfung und Verhalten nach der Impfung

Die Impfung wird in der Regel in den Oberarmmuskel verabreicht (intramuskuläre Injektion). Eine besondere Schonung nach der Impfung ist nicht erforderlich. Starke ungewohnte körperliche Belastungen sollten jedoch am Impftag und in den folgenden Tagen vermieden werden. Nach der Impfung wird eine Beobachtungszeit von etwa 15 Minuten empfohlen, um seltene unmittelbare Reaktionen, insbesondere Kreislaufreaktionen oder allergische Reaktionen, rechtzeitig erkennen und behandeln zu können.

6. Wer sollte geimpft werden? (STIKO-Indikation)

Die ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt die Impfung als:

Standard-, Auffrischimpfung

Tetanus: - Alle Personen bei fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung, wenn die letzte Impfstoffdosis der Grundimmunisierung oder die letzte Auffrischimpfung länger als 10 Jahre zurückliegt.

Eine begonnene Grundimmunisierung wird vervollständigt, Auffrischimpfungen in 10-jährigem Intervall.

Bei Tetanus-Immunprophylaxe im Verletzungsfall nur nach ärztlicher Absprache.

Diphtherie: - Alle Personen bei fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung oder wenn die letzte Impfung der Grundimmunisierung oder die letzte Auffrischimpfung länger als 10 Jahre zurückliegt.

Erwachsene sollen die nächste fällige Diphtherie-Impfung einmalig als Tdap-Kombinationsimpfung erhalten, bei entsprechender Indikation als Tdap-IPV-Kombinationsimpfung. Ungeimpfte o– der Personen mit fehlendem Impfnachweis sollten 2 Impfstoffdosen im Abstand von 4 – 8 Wochen und eine 3. Impfstoffdosis 6 – 12 Monate nach der 2. Impfstoffdosis erhalten. Eine Reise in ein Infektionsgebiet sollte frühestens nach der 2. Impfstoffdosis angetreten werden.

Pertussis: - Erwachsene sollen die nächste fällige Td-Impfung einmalig als Tdap-Kombinationsimpfung erhalten

Poliomyelitis: - Alle Personen bei fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung. Alle Personen ohne einmalige Auffrischimpfung.

Als vollständig geimpft gelten Personen, die eine komplette Grundimmunisierung und eine 1-malige Auffrischimpfung erhalten haben.

Ausstehende oder nicht dokumentierte Impfungen sollen entsprechend den Angaben in den Fachinformationen mit IPV nachgeholt werden. Darüber hinaus wird eine weitere routinemäßige Auffrischimpfung für Erwachsene in Deutschland nicht empfohlen.

Indikationsimpfung, Auffrischimpfung

Pertussis: -Folgende Personen sollen alle 10 Jahre eine Dosis Pertussis-Impfstoff erhalten:

Enge Haushaltskontaktpersonen (z. B. Eltern, Geschwister, Freunde) und Betreuende (z. B. Tagesmütter, Babysitter, ggf. Großeltern) eines Neugeborenen nach Möglichkeit spätestens 4 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin

Poliomyelitis: - Für folgende Personengruppen ist eine Impfung indiziert:

Reisende in Regionen mit Infektionsrisiko durch Wild-Poliomyelitis-Virusstämme (WPV) oder durch einen mutierten Impfvirusstamm (die aktuelle epidemische Situation ist zu beachten, insbesondere die Meldungen der WHO)

Aussiedelnde, Geflüchtete und Asylsuchende, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, bei der Einreise aus Gebieten mit Infektionsrisiko

Personen ohne Nachweis einer Grundimmunisierung sollten vor Reisebeginn mindestens 2 IPV-Impfstoffdosen in 4-wöchigem Abstand erhalten. Ausstehende oder nicht dokumentierte Impfstoffdosen, die für einen vollständigen Schutz empfohlen sind, sollen mit IPV nachgeholt werden. Bei einem Aufenthalt unter 4 Wochen in Afghanistan oder Pakistan empfiehlt die STIKO eine Poliomyelitis-Auffrischimpfung, wenn die letzte Impfstoffdosis vor mehr als 10 Jahren verabreicht worden ist. Für bestimmte Länder hat die WHO bei einem Aufenthalt länger als 4 Wochen verschärfte Empfehlungen ausgesprochen, z. T. mit Nachweispflicht

Berufliche Impfung, Auffrischimpfung

Personal der zuvor genannten Einrichtungen

Medizinisches Personal, das engen Kontakt zu Erkrankten haben kann

Personal in Laboren mit Infektionsrisiko

Ausstehende oder nicht dokumentierte Impfungen der Grundimmunisierung sollen mit IPV nachgeholt werden. Bei Personen mit weiter bestehendem Expositionsrisiko sollten Auffrischimpfungen alle 10 Jahre erfolgen.

7. Wer darf NICHT geimpft werden? (Kontraindikationen)

Neben den allgemeinen Situationen, die eine ärztliche Abklärung erfordern (siehe Punkt 1), gibt es laut Fachinformationen folgende impfstoffspezifischen Kontraindikationen:

Überempfindlichkeit gegen einen Bestandteil des Impfstoffs

Überempfindlichkeit gegen Neomycin, Streptomycin, Polymyxin B oder Glutaraldehyd (Spuren aus der Herstellung)

Enzephalopathie (Gehirnerkrankung) innerhalb von 7 Tagen nach früherer Pertussis-Impfung

Überempfindlichkeitsreaktionen nach einer früheren Verabreichung von Diphtherie-, Tetanus-, Pertussis- oder Poliomyelitis-Impfstoffen.

8. Mögliche Nebenwirkungen

In der aktuellen Fachinformation werden Nebenwirkungen für Personen von 10 bis 93 Jahren mit den folgenden Häufigkeiten aufgeführt:

Sehr häufig - Bei 1 von 10 Behandelten
- Kopfschmerzen, Übelkeit, Arthralgie (Gelenkschmerzen) bzw. Gelenkschwellung, Myalgie (Muskelschmerzen), Schmerzen an der Injektionsstelle, Schwellung an der Injektionsstelle Rötung (Erythem) an der Injektionsstelle, Unwohlsein, Müdigkeit (Asthenie)

Häufig - Bei 1 bis 10 von 100 Behandelten
- Durchfall, Erbrechen, Fieber (≥ 38 °C) Schüttelfrost

Gelegentlich - Bei 1 bis 10 von 1.000 Behandelten
- keine Nennung

Selten - Bei 1 bis 10 von 10.000 Behandelten
- keine Nennung

Sehr selten - Bei 1 bis 10 von 100.000 Behandelten
- keine Nennung

Über nicht aufgeführte Nebenwirkungen sowie nicht bekannte Häufigkeiten und die Zuordnung zu einzelnen Altersgruppen laut Fachinformation informiert Sie bei Bedarf die impfende Person.

9. Notfallhinweise

Schwere Nebenwirkungen nach einer Impfung sind selten. Treten jedoch Atemnot, Schwellun-

gen im Gesichts- oder Halsbereich, Kreislaufprobleme, Anzeichen einer schweren allergischen Reaktion oder anhaltend hohes Fieber auf, rufen Sie unverzüglich den Notruf (112) oder suchen Sie sofort ärztliche Hilfe auf.

10. Allgemeine Hinweise (nach § 22 IfSG)

Dieses Aufklärungsblatt informiert Sie über Nebenwirkungen und deren Häufigkeiten speziell zum verwendeten Impfstoff. Darüber hinaus verlangt das Infektionsschutzgesetz nachfolgende, allgemeine Hinweise zu Schutzimpfungen (§ 22).

Ungewöhnliche Impfreaktionen

Von einer Impfkomplikation spricht man, wenn die Nebenwirkungen einer Impfung über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehen. Beobachten Sie nach einer Impfung ungewöhnliche Krankheitszeichen oder haben Sie den Verdacht auf eine Impfkomplikation, sollten Sie Ihre Arztpraxis und/oder Ihre Apotheke verständigen und klären, inwieweit die Impfung ursächlich war oder ob andere Krankheiten und mögliche Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten vorliegen.

Vorgehen bei unerwünschten Arzneimittelwirkungen (Impfkomplikationen)

Wird keine andere Ursache für die als Impfreaktion untypischen Krankheitszeichen gefunden, kann es sich um eine Impfkomplikation handeln. Bei Verdacht auf eine Impfkomplikation ist der feststellende Arzt gesetzlich zur Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet; die Apotheke unterstützt die hierfür erforderliche Sachverhaltsaufklärung.

Auch Sie selbst können über das Meldeportal des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (PEI) den Verdachtsfall online einreichen: Diese Meldungen sind wichtig, um etwaige Entschädigungsansprüche zu ermöglichen. Darüber hinaus helfen sie, bisher unbekannte Risiken zu entdecken und bekannte Risiken besser einzuschätzen.

Versorgung bei Impfschaden nach §§ 60 bis 64 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Unter einem Impfschaden versteht der Gesetzgeber „die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung“ (§ 2). Dies festzustellen, obliegt den Versorgungsämtern der Bundesländer. Wird ein Impfschaden nicht anerkannt, kann vor dem Sozialgericht geklagt werden. Diese staatliche Entschädigung erfolgt unabhängig von einer etwaigen Hersteller- oder Behandlungshaftung.

11. Einwilligung zur Impfung

Ich bestätige, dass ich:

- die Informationen verstanden habe
- Fragen stellen konnte
- keine bekannten Kontraindikationen habe
- der Impfung zustimme

Vor-, Zuname

Geburtsdatum (tt/mm/jjjj)

Das Aufklärungsgespräch wurde durchgeführt

☐ in Präsenz ☐ per Video ☐ per Telefon

Ort, Datum

Unterschrift

© Alle Rechte vorbehalten: www.forum-impfen.de.